BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN
TELEFON (071) 26 31 11 LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54
9001 ST.GALLEN.

9. Juni 1975

An den
Gemeinderat Gaiserwald

9030 Abtwil

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,

sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Oberhalden

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (nGS 9,141) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974, (nGS 9,765) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 100.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

Beilagen:
Einzahlungsschein
1 Ueberbauungsplan Oberhalden